

## VERGLEICHENDE FASSUNG

### ***1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung)***

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 **3 des Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform vom 14. Februar 2008** (GVBl. LSA, S. 128 **40 (46)**), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 852), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) und des § 29 der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) in der zuletzt gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am **26. Februar 2009** ~~15. Februar 2007~~ folgende ***1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 15. Februar 2007, veröffentlicht im Amtsblatt vom 15. März 2007, Nr. 09/07, S. 118-139***, beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt Magdeburg genannt) betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“.

Die Stadt Magdeburg erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

#### **§ 2**

##### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt worden ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Die Gebührenpflicht gilt entsprechend für sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken bzw. nicht im Rahmen der privaten Lebensführung, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, sind in begründeten Einzelfällen neben dem Grundstückseigentümer für die Entsorgung des Abfalls, der bei ihnen anfällt, gebührenpflichtig.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Wird die gemeinsame Nutzung eines oder mehrerer Abfallbehälter nach § 21 Abs. 10 Abfallwirtschaftssatzung von der Stadt zugelassen, ist ein verantwortlicher Grundstückseigentümer bzw. Anschlusspflichtiger zu benennen, der zugleich Gebührenpflichtiger ist. Mit dem schriftlichen Antrag ist nachzuweisen, dass hierüber Einigkeit zwischen den Anschlusspflichtigen besteht.
- (3) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig.
- (4) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen ist der Anlieferer sowie derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe den Entsorgungsanlagen zugeführt werden, gebührenpflichtig.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken ist der Erwerber.
- (6) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist gebührenpflichtig, wer unerlaubt abgelagert hat.
- (7) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von der Regelung in Satz 1 ergeben sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften (z. B. Insolvenz - Zwangsverwaltung).  
Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist innerhalb eines Monats der Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - schriftlich anzuzeigen. Bei nicht fristgemäß angezeigtem Wechsel des Gebührenpflichtigen bleibt der bisherige Gebührenpflichtige neben dem neuen Gebührenpflichtigen so lange verpflichtet, bis er schriftlich anzeigt, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenschild entfallen sind und dies durch geeignete Unterlagen (z. B. Grundbuchauszug) glaubhaft gemacht hat.

### § 3 Sonderregelungen

- (1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart auf den städtischen Abfallentsorgungsanlagen besonders behandelt, gelagert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln und Befördern besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand erhoben.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Kosten für die Analyse, das Einsammeln und die ordnungsgemäße Entsorgung von unvollständig oder falsch deklarierten Abfällen, die auf der Depo nie gelagert worden sind, zu erheben.
- (3) Für die einmalige Anlieferung von Abfällen pro Tag und Haushalt bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt (außer Asbest; außer Altreifen; außer Garten- und Parkabfällen) bis zu einer Menge von 0,2 Kubikmeter werden von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebühren erhoben.

Für die Anlieferung von Garten- und Parkabfällen an den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt bis zu einer Menge von einem Kubikmeter durch Abfallbesitzer, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, keine Gebührenerhebung.

- (4) ***Abfälle, die für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie geeignet und notwendig sind, können bei Bedarf gegen eine Gebühr in Höhe von 3,00 EUR pro Tonne angenommen werden.***

~~Von Schadstoffen unbelastete Abfälle werden gegen eine Gebühr in Höhe von 2,00 EUR pro Tonne angenommen, soweit sie für die Unterhaltung und den Betrieb der Deponie benötigt werden.~~

- (5) Elektroaltgeräte aus privaten Haushalten der Stadt Magdeburg können entsprechend § 9 Absatz 3 des Elektro- und Elektronikgesetzes unentgeltlich an den Sammelstellen auf den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angeliefert werden.  
Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppe 1 bis 3 gemäß § 9 Absatz 4 des Elektro- und Elektronikgesetzes (darunter Haushalts Großgeräte, Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte) sind der Anlieferungsort und die Anlieferungszeit mit dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb abzustimmen.
- (6) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen gemäß § 13 Abfallwirtschaftssatzung werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand erhoben.

Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle gemäß § 12 Abfallwirtschaftssatzung werden aus privaten Haushalten, die an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, gebührenfrei an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle entgegengenommen.

- (7) Die Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen (außer die Rücknahme von Elektroaltgeräten) ist für jede Anlieferungsmenge durch Abfallbesitzer, die nicht an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, gebührenpflichtig.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und
2. die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden.

- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung der Abfahren auf Antrag sind:

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Container und
2. die Abfahren nach Abfuhrturnus auf Antrag oder die Anzahl der Abfahren auf Antrag.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bzw. Container bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt waren.

Für die Aufstellung von Abfallbehältern auf Antrag wird ein Transportzuschlag erhoben.

- (3) Für die Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Altmetalle, per LKW, außerhalb der gebührenfreien Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren nach Kubikmetern berechnet.
- (4) Für die Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf Bestellung nach § 8 Absatz 2 der Abfallwirtschaftssatzung, werden Gebühren pro Stück berechnet.
- (5) Für den Austausch von Abfallbehältern gegen gereinigte Behälter gleichen Volumens wird eine Gebühr nach der Zahl der ausgetauschten Abfallbehälter berechnet.
- (6) Für die Bereitstellung von Abfallbehältern (Rest- und Bioabfallbehälter) bei einer Veränderung des beantragten Behältervolumens durch den Gebührenpflichtigen wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (7) Nimmt die Stadt die Veränderung des veranlagten Behältervolumens (Rest- und Bioabfallbehälter) vor, wird die Behälteraufstellgebühr nach der Zahl der neu aufzustellenden Abfallbehälter berechnet.
- (8) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern oder Stückzahlen berechnet.  
Werden mehrere Abfallarten gemischt angeliefert, bestimmt sich die Gebühr nach dem höchsten Gebührensatz.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und entstehen bei Abfallbehältern mit Beginn des Monats, der ihrer erstmaligen Bereitstellung folgt; bei Abfallsäcken beim Erwerb.
- (2) Treten im Laufe des Kalenderjahres Änderungen nach § 21 Abs. 7 oder Abs. 8 der Abfallwirtschaftssatzung ein, erhöht oder ermäßigt sich die Gebühr ab Beginn des der Änderung folgenden Monats.
- (3) Die Gebühren für Abfallbehälter entstehen monatlich und werden vierteljährlich zu den Zahlungsterminen am 15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto der Stadtkasse einzuzahlen.
- (4) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen werden bei der Anlieferung der Abfallstoffe fällig. Diese sind im Eingangsbereich der Deponieanlagen oder Sammelstellen in bar gegen Gebührenbescheid (bei Wägung) bzw. gegen Gebührenschein bei Anlieferung von Kleinmengen ohne Wägung zu entrichten.

Mit Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben.

## **§ 6**

### **Unterbrechung und Ende der Gebührenpflicht bei Sammlung und Transport der Abfälle**

- (1) Fällt in einem Zeitraum von mindestens drei zusammenhängenden Kalendermonaten eines Jahres in Folge zeitweiser Nichtbenutzung kein Abfall an, so kann der Gebührenpflichtige vor Beginn dieses Zeitraumes unbeschadet des § 5 Abfallwirtschaftssatzung die Nichterhebung der Gebühr für diese Zeit schriftlich bei der Stadt – Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - beantragen. Die Nichterhebung ist nur möglich, wenn jeweils im gesamten Kalendermonat kein Abfall anfällt.  
Die Gebühren werden nur für volle Kalendermonate nicht berechnet.
- (2) Können die Abfallbehälter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.  
Die Abmeldung ist an die Stadt Magdeburg - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb – zu richten.

## **§ 7**

### **Beitreibung der Gebühren**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

## **§ 8**

### **Auskunftspflicht**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede für die Gebührenpflicht bedeutsame Veränderung der Gebührenpflicht innerhalb eines Monats schriftlich an-zuzeigen. Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (3) Gebührenpflichtige haben der Stadt - Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb - Auskunft über alle Fragen zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.

**§ 9**  
**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 8 Auskunftspflicht sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 Abs. 2 Ziffer 2 KAG-LSA.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 (in Worten: zehntausend) Euro geahndet werden.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese *1. Änderungssatzung* tritt am 01. April ~~2009~~ 2007 in Kraft.
- (2) ~~Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) vom 5. März 2007 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 09/07) außer Kraft.~~

Magdeburg, den ~~2009~~ 5. März 2007

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**G e b ü h r e n t a r i f**

**Anlage 1**  
**der Abfallgebührensatzung**

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR	
-------	---------------------	---------------------	--

---

**1. Abfallentsorgung von angeschlossenen Grundstücken (regelmäßige Abfuhr) und Abfahren auf Antrag**

1.1 bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

60 l	8,16	<b>8,58</b>
80 l	<del>10,88</del>	<b>11,44</b>
120 l	<del>16,32</del>	<b>17,16</b>
240 l	<del>32,64</del>	<b>34,32</b>
770 l	<del>104,70</del>	<b>110,10</b>
1.100 l	<del>149,56</del>	<b>157,26</b>

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.1 genannten Gebühren entsprechend der Abfahren vervielfacht.

1.2 bei 14-täglicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	<del>2,72</del>	<b>2,86</b>
60 l	<del>4,08</del>	<b>4,29</b>
80 l	<del>5,44</del>	<b>5,72</b>
120 l	<del>8,16</del>	<b>8,58</b>
240 l	<del>16,32</del>	<b>17,16</b>
770 l	<del>52,35</del>	<b>55,05</b>
1.100 l	<del>74,78</del>	<b>78,63</b>

1.3 bei vierwöchentlicher Abfuhr für einen Restabfallbehälter mit einem Füllraum von

40 l	<del>1,36</del>	<b>1,43</b>
------	-----------------	-------------

Tarif	Bemessungsgrundlage	Monatsgebühr EUR
-------	---------------------	---------------------

1.4	bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	6,72
	120 l	13,44
	240 l	26,88
	770 l	86,26
	1.100 l	123,22

Bei wöchentlich mehrmaliger Abfuhr werden die unter 1.4 genannten Gebühren entsprechend der Abfahrten vervielfacht.

1.5	bei 14-täglicher Abfuhr für einen Bioabfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	3,36
	120 l	6,72
	240 l	13,44
	770 l	43,13
	1.100 l	61,61

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
-------	---------------------	---------------

1.6	Behälteraufstellgebühr bei Veränderung des beantragten Behältervolumens je auszustellenden Behälters	14,00
1.7	je Abfallsack 110 l Füllraum (Restabfall)	<del>2,90</del> <b>3,10</b>
	je Abfallsack 110 l Füllraum (Laub und Grünabfälle)	2,40
1.8	bei Entsorgung ohne bzw. mit Bereitstellung von Restabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von	
	60 l	<del>1,89</del> <b>1,97</b>
	80 l	<del>2,52</del> <b>2,62</b>
	120 l	<del>3,78</del> <b>3,94</b>
	240 l	<del>7,56</del> <b>7,88</b>
	770 l	<del>24,26</del> <b>25,22</b>
	1.100 l	<del>34,65</del> <b>36,03</b>



Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
	bei Entsorgungen ohne bzw. mit Bereitstellung von Bioabfallbehältern auf Antrag für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von		
	60 l		1,55
	120 l		3,10
	240 l		6,20
	770 l		19,90
	1.100 l		28,44
	zuzüglich eines Transportzuschlages bei Bereitstellung eines Abfallbehälters auf Antrag nach Nr. 1.8		14,00
1.9	bei Bereitstellung von Restabfallcontainern für die Abfuhr je Abfallbehälter mit einem Füllraum von		
	5.000 l	<del>157,50</del>	<b>163,78</b>
	7.000 l	<del>220,50</del>	<b>229,29</b>
	10.000 l	<del>315,00</del>	<b>327,56</b>
	10.000 l Pressbehälter	<del>630,00</del>	<b>655,12</b>
	werden Container mit einem unter Nr. 1.9 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt		
	je m <sup>3</sup> Containerfüllraum	<del>31,50</del>	<b>32,76</b>
	je m <sup>3</sup> Pressbehälterfüllraum	<del>63,00</del>	<b>65,52</b>
	Bei Nutzung kundeneigener Behälter verringert sich die Gebühr je m <sup>3</sup> Behälterfüllraum um		4,10
1.10	Bereitstellung gereinigter Abfallbehälter im Austausch gegen ausgestellte Abfallbehälter zum gleichen Behältervolumen		
	Abfallbehälter mit 40 l bis 1.100 l Füllraum je Stück		14,60
	Abfallbehälter mit mehr als 1.100 l Füllraum je Stück		23,20

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
1.11	bei Bereitstellung von Containern für Sperrmüll je Abfuhr		
	1,3 m <sup>3</sup> Container	<del>27,80</del>	<b>33,09</b>
	2 m <sup>3</sup> Container	<del>42,80</del>	<b>50,90</b>
	3,5 m <sup>3</sup> Container	<del>74,90</del>	<b>89,08</b>
	5 m <sup>3</sup> Container	<del>107,00</del>	<b>127,25</b>
	7 m <sup>3</sup> Container	<del>149,80</del>	<b>178,15</b>
	10 m <sup>3</sup> Container	<del>214,00</del>	<b>254,50</b>
	15 m <sup>3</sup> Container	<del>321,00</del>	<b>381,75</b>
	10 m <sup>3</sup> Presscontainer	<del>428,00</del>	<b>509,00</b>
	30 m <sup>3</sup> Container	<del>642,00</del>	<b>763,50</b>
	Werden Container mit einem unter Nr. 1.11 nicht aufgeführten Füllraum eingesetzt		
	je m <sup>3</sup> Containerfüllraum	<del>21,40</del>	<b>25,45</b>
	je m <sup>3</sup> Pressbehälterfüllraum	<del>42,80</del>	<b>50,90</b>
1.12	Entsorgung von Sperrmüll per LKW je angefangenen halben m <sup>3</sup>	<del>10,70</del>	<b>12,73</b>
1.13	bei Bereitstellung von Containern für Garten- und Parkabfälle je Abfuhr		
	1,3 m <sup>3</sup> Container	<del>20,80</del>	<b>23,27</b>
	2 m <sup>3</sup> Container	<del>32,00</del>	<b>35,80</b>
	3,5 m <sup>3</sup> Container	<del>56,00</del>	<b>62,65</b>
	5 m <sup>3</sup> Container	<del>80,00</del>	<b>89,50</b>
	7 m <sup>3</sup> Container	<del>112,00</del>	<b>125,30</b>
	10 m <sup>3</sup> Container	<del>160,00</del>	<b>179,00</b>
	15 m <sup>3</sup> Container	<del>240,00</del>	<b>268,50</b>
	30 m <sup>3</sup> Container	<del>480,00</del>	<b>537,00</b>
1.14	bei Bereitstellung von Containern für Baustellen- abfälle, Bau-/Abbruchholz		
	1,3 m <sup>3</sup> Container	<del>89,40</del>	<b>51,10</b>
1.15	bei Bereitstellung von Containern für Bodenaushub, Bauschutt		
	1,3 m <sup>3</sup> Container	<del>86,60</del>	<b>14,30</b>

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1.16	Entsorgung unerlaubt abgelagerter Abfälle je angefangenen m <sup>3</sup>	50,00
1.17	Einsammlung von Haushaltsgroßgeräten und Kühlgeräten per LKW, außerhalb der gebührenfreien Menge entsprechend der Sperrmüllentsorgung auf	10,00
Bestellung je Stück		

**2. Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen  
Abfällen auf der Deponie Hängelsberge  
(unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif  
Punkt 4)**

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR/t
2.1	Sperrmüll	<del>52,80</del> <b>118,35</b>
2.2	Garten- und Parkabfälle	<del>40,50</del> <b>38,90</b>
2.3	Abfälle zur Ablagerung	<del>48,60</del>
<b>2.3.1</b>	<b>Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt</b>	<b>26,00</b>
<b>2.3.2</b>	<b>Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, produktionspezifische Abfälle</b>	<b>28,90</b>
2.4	Abfälle zur Verbrennung	<del>148,60</del> <b>120,65</b>
2.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	<del>105,30</del> <b>106,95</b>

**Mindestgebühr je Anlieferung bei einem Gewicht unter 500 kg**

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.6	mehr als ein m <sup>3</sup> der Abfallart 2.1 Sperrmüll	20,00
2.7	mehr als zwei m <sup>3</sup> der Abfallart 2.2 Garten- und Parkabfälle	15,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
2.8	mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup> der Abfallart 2.3 Abfälle zur Ablagerung	15,00
2.9	mehr als zwei m <sup>3</sup> der Abfallart 2.3 Abfälle zur Ablagerung	30,00
2.10	mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup> der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	45,00
2.11	mehr als zwei m <sup>3</sup> der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	90,00
2.12	mehr als fünf m <sup>3</sup> der Abfallart 2.4 Abfälle zur Verbrennung	135,00
2.13	mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup> der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	40,00
2.14	mehr als zwei bis fünf m <sup>3</sup> der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	60,00
2.15	mehr als fünf m <sup>3</sup> der Abfallart 2.5 Besondere Abfälle zur Ablagerung	80,00
<b>3.</b>	<b>Mindestgebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen (unter Beachtung der Sonderregelungen Gebührentarif Punkt 4)</b>	
3.1	Mindestgebühr je Anlieferung bis ein m <sup>3</sup> für alle Abfallarten, (außer Asbest, außer Altreifen)	10,00
3.2	Mindestgebühr je Anlieferung von mehr als 1 m <sup>3</sup> bis 2 m <sup>3</sup> der Abfallart 2.2 Garten- und Parkabfälle	15,00
<b>4.</b>	<b>Gebühren für Anlieferung von haushaltsüblichen Kleinmengen auf der Deponie Hängelsberge und den Sammelstellen von Abfallbesitzern, die an die regelmäßige Restabfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind (Sonderregelungen)</b>	
4.1	mehr als 0,2 bis 0,5 m <sup>3</sup> <i>einmal täglich pro Haushalt</i> (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)	5,00

Tarif	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR	
4.2	mehr als ein halber bis zu einem m <sup>3</sup> (außer Garten- und Parkabfälle, außer Asbest, außer Altreifen)		10,00
4.3	Garten- und Parkabfälle mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>		10,00
4.4	Sperrmüll einschließlich Metallschrott mehr als ein bis zwei m <sup>3</sup>		20,00
4.5	Altreifen mit Felge je Stück		3,00
4.6	Altreifen ohne Felge je Stück		2,00
4.7	Asbestabfälle je $\frac{1}{10}$ m <sup>3</sup>	14,40	<b>14,65</b>
<b>5.</b>	<b>Gebühren bei der Selbstanlieferung von zugelassenen Abfällen auf der Deponie Hängelsberge je angefangenen m<sup>3</sup> unter Beachtung Gebührentarif Punkt 3 4 (Die auf der Grundlage der durchschnittlichen Dichte ermittelten volumenabhängigen Gebühren gelten nur bei Ausfall der Wägeeinrichtungen.)</b>		
5.1	Sperrmüll	<del>14,30</del>	<b>23,70</b>
5.2	Garten- und Parkabfälle	<del>16,20</del>	<b>15,60</b>
5.3	Abfälle zur Ablagerung	<del>66,60</del>	
<b>5.3.1</b>	<b><i>Baustellenabfälle, Bodenaushub, Bauschutt</i></b>		<b>35,60</b>
<b>5.3.2</b>	<b><i>Gießerei-/Strahlmittelabfälle, Schlammige Stoffe, Baggergut, Aschen und Schlacken, produktionsspezifische Abfälle</i></b>		<b>39,60</b>
5.4	Abfälle zur Verbrennung	<del>59,50</del>	<b>48,30</b>
5.5	Besondere Abfälle zur Ablagerung (Asbestabfälle, künstliche Mineralfasern)	<del>144,30</del>	<b>146,50</b>

**Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1 bei Selbstanlieferung über die Waage für zugelassene Abfallarten ohne Mengengrenzung**

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarif-gruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>	
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.1
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	<del>2.3.</del> 2.3.1
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	<del>2.3.</del> 2.3.2
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>	
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>	
02 04 01	Rübenerde	<del>2.3.</del> 2.3.1
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>	
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>	
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	2.4
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	2.4
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>	

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarif-gruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	2.4
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	<del>2.3.</del> 2.3.2
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	<del>2.3.</del> 2.3.2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	2.4
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	2.4
03 03 09	Kalkschlammabfälle	<del>2.3.</del> 2.3.2
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	2.4
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
03 03 99	Abfälle a.n.g.	2.4
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>	
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>	
04 01 99	Abfälle a.n.g.	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	2.4
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	2.4
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	2.4
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>	
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>	
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	<del>2.3.</del> 2.3.2
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	<del>2.3.</del> 2.3.2
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölotschwefelung	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>	
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarif-gruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>	
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>	
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 06 02 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	<del>2.3.</del> 2.3.2
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>	
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>	
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>	
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>	
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>	
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
07 05 14	festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
07 05 99	Abfälle a.n.g.	<del>2.3.</del> 2.3.2



<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarif-gruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>	
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HVZA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>	
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>	
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>	
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	<del>2.3.</del> 2.3.2
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	2.4
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>	
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarif-gruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 21	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 01 22 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 02 10	Walzzunder	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie</b>	
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenige, die unter 10 03 27 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>	
10 04 10	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 05 04	andere Teilchen und Staub	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarif-gruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 06 04	andere Teilchen und Staub	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 07 04	andere Teilchen und Staub	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>	
10 08 04	Teilchen und Staub	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 08 09	andere Schlacken	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>	
10 09 03	Ofenschlacke	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>	
10 10 03	Ofenschlacke	<del>2.3.</del> 2.3.2

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarif-gruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>	
10 11 05	Teilchen und Staub	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 09 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 11 16	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 11 20	festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 12 03	Teilchen und Staub	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 12 06	verworfenen Formen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 12 10	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
10 13 14	Beton und Betonschlämme	<del>2.3.</del> 2.3.2

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarifgruppe
1	2	3
10 13 99	Abfälle a.n.g.	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE</b>	
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 09 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>	
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>	
11 05 02	Zinkasche	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>	
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>	
12 01 02	Eisenstaub und -teile	<del>2.3.</del> 2.3.2
12 01 13	Schweißabfälle	<del>2.3.</del> 2.3.2
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>	
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	2.4
15 01 03	Verpackungen aus Holz	2.4
15 01 05	Verbundverpackungen	2.4
15 01 06	gemischte Verpackungen	2.4
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>	
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	2.4
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>	

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarifgruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06, und 16 08)</b>	
16 01 03	Altreifen	2.4
16 01 17	Eisenmetalle	2.1
16 01 18	Nichteisenmetalle	2.1
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>	
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	2.4
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>	
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>	
17 01 01	Beton	<del>2.3.</del> 2.3.1
17 01 02	Ziegel	<del>2.3.</del> 2.3.1
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik	<del>2.3.</del> 2.3.1
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 06 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.1
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoffe</b>	
17 02 01	Holz	2.4
17 02 02	Glas	<del>2.3.</del> 2.3.1
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.1
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.1
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	2.5
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	2.5
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	2.4

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarifgruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe	2.5
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	2.4
<b>18 00</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>	
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>	
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	2.4
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	2.4
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	2.4
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>	
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	2.4
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	2.4
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBAHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>	
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	2.4
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	2.4
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2

<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarifgruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
<b>19 04</b>	<b>verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 04 01	verglaste Abfälle	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	2.4
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	2.4
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>	
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	2.4
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	2.4
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	2.4
19 08 02	Sandfangrückstände	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	2.4
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	2.4
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	2.4
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	2.4
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	2.4
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>	
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>	
19 12 01	Papier und Pappe	2.4
19 12 02	Eisenmetalle	2.1
19 12 03	Nichteisenmetalle	2.1
19 12 04	Kunststoff und Gummi	2.4
19 12 05	Glas	<del>2.3.</del> 2.3.1



<b>Abfall-Schlüssel nach AVV</b>	<b>Abfallbezeichnung nach AVV</b>	<b>Tarifgruppe</b>
<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	2.4
19 12 08	Textilien	2.4
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	<del>2.3.</del> 2.3.1
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	2.4
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	2.4
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.1
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	<del>2.3.</del> 2.3.2
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>	
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	2.4
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	2.4
20 01 10	Bekleidung	2.4
20 01 11	Textilien	2.4
20 01 25	Speiseöle und -fette	2.4
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2.4
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2.4
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2.4
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	2.1
20 01 39	Kunststoffe	2.4
20 01 40	Metalle	2.1
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	2.4
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	2.2
20 02 02	Boden und Steine	<del>2.3.</del> 2.3.1
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	2.4
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>	
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	2.4
20 03 02	Marktabfälle	2.4

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Tarif-gruppe
1	2	3
20 03 03	Straßenkehricht	2.4
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	<del>2.3</del> 2.3.2
20 03 07	Sperrmüll	2.1